

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2009

Oldenburg, den 18. Dezember 2009

Nr. 24

Stadt Oldenburg

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
Gebäudewirtschaft und Hochbau
der Stadt Oldenburg (Oldb)63

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Marktgebühren (Markt-
gebührensatzung) vom 16. August 1982.....65

Erneute Bekanntmachung des Bebauungs-
planes W-264 IV (Flächen östl. der
Freiherr-von-Stein-Straße) der Stadt Olden-
burg (Oldb) mit örtlichen Bauvorschriften65

Stadt Oldenburg (Oldb)

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau der Stadt Oldenburg (Oldb)

Aufgrund der §§ 6 und 113 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in seiner Sitzung am 30. 11. 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb für gebäudewirtschaftliche Aufgaben und Hochbau wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Oldenburg auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen werden nach handelsrechtlichen Grundsätzen ausgestaltet.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau“
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 22,0 Mio. EUR.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist es, alle gebäudewirtschaftlichen und alle damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben sowie allgemeine Serviceleistungen in einer Organisationsform wahrzunehmen, deren Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen konzipiert sind. Die eigene Planung mit einem eigenen Finanzierungssystem (u. a. durch Einführung eines Vermieter-/Mietermodells) bedeutet mehr Selbständigkeit und Verantwortung sowie eine größere Flexibilität bei der Aufgabenerfüllung.

- (2) Der Eigenbetrieb nimmt die folgenden Aufgaben wahr.

- die Bewirtschaftung aller dem Eigenbetrieb zugeordneten Grundstücke und Immobilien (ohne Grundstücksan- und -verkauf),
- die Instandsetzung und Instandhaltung sowie die Modernisierung von Gebäuden,
- die Planung und Realisierung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Empfehlungen über den Grundstückserwerb,
- Energiemanagement,
- die bedarfsgerechte Versorgung aller Organisationseinheiten der Stadt Oldenburg mit eigenen oder angemieteten Grundstücken und Räumen,
- die Vermietung und Verpachtung von zugeordneten Grundstücken,
- das Einbringen von Leistungen im Bereich Immobilien- und Gebäudemanagement für andere Eigenbetriebe und Gesellschaften der Stadt sowie für von der Stadt verwaltete Stiftungen,
- das Einbringen von gebäudewirtschaftlichen und allgemeinen Serviceleistungen im Verwaltungsbereich.

- (3) Der Betrieb hat die ihm zugeordneten Grundstücke und ggf. damit verbundene Gebäude wirtschaftlich zu verwalten, zu unterhalten und zu betreiben. Dabei werden die Ziele verfolgt, Kostentransparenz zu schaffen, den für die städtische Aufgabenerfüllung

notwendigen Immobilienbestand stetig zu optimieren und wertsichernd zu erhalten sowie Einsparpotenziale bei den Betriebskosten zu nutzen. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.

- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle mit der Aufgabenerfüllung zusammenhängenden Geschäfte. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Organisationseinheiten, Einrichtungen und Unternehmen bedienen.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung wird durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte, soweit nicht durch die NGO, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt wird. Der Betriebsleitung obliegen insbesondere
- die wirtschaftliche Führung u. a. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses,
 - die Festlegung der inneren Organisation des Eigenbetriebes,
 - Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
 - der innerbetriebliche Personaleinsatz,
 - personalrechtliche und personalwirtschaftliche Maßnahmen, soweit sie von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister übertragen worden sind,
 - Entscheidungen über Verfügungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes, soweit nicht der Betriebsausschuss, der VA, der Rat oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig sind,
 - Entscheidungen über Mehrausgaben für Einzelvorhaben, soweit ihre Deckung im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nicht gewährleistet ist, bis maximal 15.000,00 EUR (Brutto).
- (3) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Eigenbetrieb. Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.
- (4) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (5) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und des Vermögens zu unterrichten.
- (6) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen. Abweichungen von dieser Vorgabe sind gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und dem Betriebsausschuss zu begründen.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Rat der Stadt Oldenburg bildet nach § 113 NGO in Verbindung mit der EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 51 bis 53 NGO sowie die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse der Stadt Oldenburg (Oldb).
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 vom Rat der Stadt Oldenburg aus dessen Mitte gewählten Mitgliedern und drei stimmberechtigten Vertretern der Bediensteten, die in entsprechender Anwendung des § 110 Nds. Personalvertretungsgesetz bestimmt werden.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder die Beschlussfassung des Rates der Stadt Oldenburg bedürfen noch in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters oder der Betriebsleitung fallen. Er bereitet die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Rates vor. Der Betriebsausschuss entscheidet daneben insbesondere über Verfügungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes, die folgende Wertgrenzen (Nettobeträge) überschreiten:
- 150.000 EUR bei Auftragsvergaben nach VOB und VOL
 - 30.000 EUR bei Planungsaufträgen
 - 50.000 EUR bei Verfügungen über Betriebsvermögen (ohne Grundstücksan- und -verkauf)
- (4) Der Betriebsausschuss kann Entscheidungen von besonderer Bedeutung dem Verwaltungsausschuss gemäß § 57 Abs. 2 Satz 4 NGO zur Entscheidung vorlegen.
- (5) In dringlichen Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses die notwendige Maßnahme an. Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des im Betrieb beschäftigten Personals, soweit die Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen worden sind.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister über wichtige Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm oder ihr sowie einer beauftragten Stelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Vor Erteilung von Weisungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Wirtschaftsplan, Finanzplan, Jahresabschluss

- (1) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung auf-

zustellen und über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.

- (2) Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.
- (3) Der Jahresabschluss wird von der Betriebsleitung erstellt und veröffentlicht.

§ 7

Sonderkasse

- (1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindehaushaltskassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Sonderkasse wird mit der Stadtkasse verbunden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01. 01. 2010 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 10. 12. 2009

Prof. Dr. Gerd Schwandner
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren
(Marktgebührensatzung)
vom 16. August 1982**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) vom 16. 08. 1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. 12. 2007, wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Wochenmärkte) werden ersetzt:

dienstags	0,80 € durch 1,00 €
donnerstags	0,80 € durch 1,00 €
samstags	1,20 € durch 1,50 €
mittwochs	0,80 € durch 1,00 €
freitags	1,20 € durch 1,50 €

Art. 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 07. 12. 09

Prof. Dr. Schwandner
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Erneute Bekanntmachung
des Bebauungsplanes W-264 IV
(Flächen östl. der Freiherr-von-Stein-Straße)
der Stadt Oldenburg (Oldb)
mit örtlichen Bauvorschriften**

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 21. 11. 1983 den Bebauungsplan W-264 IV gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte am 06. 04. 1984 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems.

Der Planbereich liegt östlich der Freiherr-von-Stein-Straße, und umfasst die Wohngrundstücke der Windthorststraße, der Ferdinand-Lassalle-Straße und der Martin-Luther-Straße.

Gem. § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB wird der Bebauungsplan W-264 IV mit örtlichen Bauvorschriften erneut bekanntgemacht. Der Bebauungsplan einschl. der Begründung kann im Fachdienst Städtebau und Stadterneuerung, Technisches Rathaus, Industriestraße 1, Zimmer 225, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Stadt Oldenburg (Oldb)

- Der Oberbürgermeister -